



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 12 - 3 c 32.01

Herr
Georg Horz
Feldstraße 6 a

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Brinkmann
Durchwahl (06 11) 353 1525
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: peter.brinkmann@hmdis.hessen.de

65618 Selters (Taunus)

Datum *10.* Dezember 2016

**Ihre Petition an den Hessischen Landtag Nr. 2994/19 vom 29. September 2016
Beschluss des Hessischen Landtags vom 14. Dezember 2016**

Sehr geehrter Herr Horz,

der Hessische Landtag hat in seiner 92. Plenarsitzung am 14. Dezember 2016 beschlossen, Ihrem Begehren nicht zu folgen, sondern Ihre oben genannte Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Ihren Angaben zufolge beteiligen sich in der Gemeinde Selters (Taunus) ca. 900 Zeugen Jehovas, die in der 6.614 Stimmberechtigte umfassenden Gemeinde leben (13,6 %), aus religiöser Überzeugung nicht an öffentlichen Wahlen. Diese Personen beteiligen sich ebenfalls nicht an Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheiden, da es zu ihren religiösen Verhaltensgebote gehört, sich politisch neutral zu verhalten (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 3. September 2002, Az.: 15 A 1676/00 zur Freistellung eines Zeugen Jehovas von der Tätigkeit als Wahlhelfer aus Glaubensgründen).

Mit Ihrer Petition fordern Sie eine Anpassung des § 8b Abs. 6 S. 1 Hessische Gemeindeordnung (=HGO) dahingehend, dass die Zeugen Jehovas bei dem für den Bürgerentscheid erforderlichen Quorum entsprechend, also die Höhe des Quorums senkend, berücksichtigt werden.

Nach Ihrer Auffassung steht den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Selters (Taunus) aufgrund des hohen Anteils von Zeugen Jehovas an der Wahlbevölkerung das direkt-



demokratische Instrument eines Bürgerentscheids faktisch nicht zur Verfügung, da das in § 8b Abs. 6 S. 1 HGO normierte Zustimmungsquorum von 25 % im Fall der Gemeinde Selters nur schwer zu erreichen sei.

Jedoch kann Ihrer Bitte, den § 8b Abs. 6 S. 1 HGO dahingehend anzupassen, dass beim Zustimmungsquorum bei Bürgerentscheiden die stimmberechtigten Zeugen Jehovas in der Gemeinde Selters (Taunus) unberücksichtigt bleiben, nicht entsprochen werden.

Der aus Art. 28 Abs.1 S.2 Grundgesetz (=GG) entspringende Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit, der im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen ist, gilt für das gesamte Abstimmungsverfahren. Gleichheit der Abstimmung bedeutet dabei Ausübung des aktiven und passiven Rechts auf Abstimmung in formal möglichst gleicher Weise. Hinsichtlich des aktiven Stimmrechts verlangt der Grundsatz allgemein eine gleiche Bewertung der Stimmen. Bei der Mehrheitswahl und entsprechend bei Bürgerentscheiden kommt es nur auf den gleichen Zählwert der Stimmen und nicht auf die Erfolgswertgleichheit an.

Entspräche der Gesetzgeber Ihrer Forderung, würden bei einem Bürgerentscheid für die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung zunächst alle Stimmen berücksichtigt, doch würde für die Feststellung des Zustimmungsquorums in Gemeinden mit öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, die eine politische Partizipation aus religiösen Gründen ablehnen, ein anderes Quorum gelten, als in Gemeinden, in denen dies nicht der Fall ist. Eine Differenzierung würde danach nicht bei den abgegebenen Stimmen, sondern bei der Zahl der für einen erfolgreichen Bürgerentscheid notwendigen Stimmberechtigten erfolgen. Für eine derartige Differenzierung gibt es keinen verfassungsrechtlich legitimierte Grund.

Im Bereich der Wahlrechtsgleichheit ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers stark eingeschränkt, d.h. der Gesetzgeber hat nur einen eng bemessenen Spielraum für Differenzierungen. Diese Differenzierungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stets eines besonderen, sachlich legitimierten, in der Vergangenheit als „zwingend“ bezeichneten Grundes, müssen sich aber andererseits auch nicht als zwangsläufig oder notwendig darstellen (BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2008, Bd. 120, 89 ff.; BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2014, Az.: 2 BvE 2/13 u.a., 2 BvR 2220/13 u.a.; Magiera in Sachs, a.a.O, Rz. 93). Voraussetzung für eine Differenzierung ist, dass die Gründe für die Differenzierungen durch die Verfassung legitimiert, von einem der Wahlrechtsgleichheit entsprechenden Gewicht sind und die differenzierenden Regelungen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sind.

Die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die eine politische Par-

tizipation aus Glaubensgründen ablehnt, ist kein verfassungsrechtlich geeignetes Kriterium für eine solche Differenzierung. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass Bürgerentscheide in der Gemeinde Selters (Taunus) durch das Zustimmungsquorum in § 8b Abs. 6 S. 1 HGO nicht im Sinne der Initiatoren erfolgreich durchgeführt werden können. Zur Erfüllung des Zustimmungsquorums müssen bei 6.614 Stimmberechtigten mindestens 1.654 Stimmberechtigte die im Rahmen eines Bürgerentscheids gestellte Frage im Sinne der Mehrheit der Abstimmenden beantworten. Dieses Quorum erscheint selbst unter Berücksichtigung der hohen Anzahl von Zeugen Jehovas an den Stimmberechtigten nicht so hoch, als dass Bürgerentscheide damit faktisch unmöglich wären. Eine bloße Erschwernis der Durchführung reicht für die verfassungsrechtliche Legitimation einer abweichenden Regelung nicht aus.

Da bei Bürgerentscheiden nur ein Recht, aber keine Verpflichtung zur Abstimmung besteht, ist die Situation in der Gemeinde Selters (Taunus) nicht anders zu bewerten, als in anderen Gemeinden, in denen Stimmberechtigte aus den unterschiedlichsten Gründen nicht an einem Bürgerentscheid teilnehmen. Zudem wäre bei der von den Petenten begehrten Regelung nicht sichergestellt, dass Angehörige einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sich nicht doch entgegen ihrem Glauben an Abstimmungen beteiligen können, da ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung ungeachtet der begehrten Nichtberücksichtigung beim Zustimmungsquorum weiterhin besteht. Eine Einschränkung des Stimmrechts aufgrund der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft ist im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zulässig (Art. 1 der Verfassung des Landes Hessen, Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG).

Darüber hinaus würde der Grundsatz der repräsentativen Demokratie, der auch auf kommunaler Ebene gilt (Art. 28 Abs. 1 GG), abgewertet, wenn es durch eine allzu niedrige Ausgestaltung des Abstimmungsquorums „Aktivbürgern“ sehr leicht gemacht werden würde, ihre speziellen Interessen beim Bürgerentscheid durchzusetzen.

Ich darf Sie daher um Verständnis bitten, dass Ihrem Begehren nicht gefolgt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dreßler)